

Amt: Stadtplanungsamt

Datum: 2008-03-25

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4664/2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	22.04.2008
Hauptausschuss	08.04.2008
Wirtschaftsausschuss	03.04.2008
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	03.04.2008
Wirtschaftsausschuss	03.04.2008

Titel:

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34/2008 "Solarkraftwerk Luckenwalde"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Für die in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche im Bereich der ehemaligen Rieselfelder, bestehend aus den Flurstücken der Gemarkung Luckenwalde, Flur 13, Flurstücke 135, 136/2, 137/8, 142/1 (teilweise), 180/4, 181/4, 182/4, 206, 207, 208/2, 209/2, 210/1, 210/5, 218 (teilweise) und 244 wird der Bebauungsplan Nr. 34/2008 „Solarkraftwerk Luckenwalde“ aufgestellt.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
3. Im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert, und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung wird den Bürgern 14 Tage Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen einzusehen und sich zu äußern.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltn. 20.1:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter
Stadtplanungsamt

Sachbearbeiter

Erläuterung/Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu einer Minderung der Treibhausgase, insbesondere der CO₂-Emissionen, um 21 Prozent bis zum Jahr 2010 (gegenüber 1990) verpflichtet.

Als Beitrag Deutschlands für ein internationales Klimaschutzabkommen nach 2012 strebt die Bundesregierung an, die Kohlendioxidemissionen bis 2020 um 40 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken.

Durch das Umweltbundesamt wurden „die acht wichtigsten Maßnahmen für den Klimaschutz“ definiert. Eine der Maßnahmen ist die „Anteilssteigerung der erneuerbaren Energien auf 26 % an der Stromerzeugung“. Als Instrument für die Förderung der erneuerbaren Energien hat der Gesetzgeber das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ geschaffen, das durch eine zugesicherte Vergütung für den erzeugten Strom die wirtschaftliche Grundlage für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, Biomasse, Solarenergie etc. sichert.

Aufgrund der Anfrage nach Flächen, die für die Anlage eines Kraftwerkes auf Photovoltaikbasis geeignet sind, hat die Stadtverwaltung sich eingehend mit einer Standortsuche beschäftigt. Die Anfrage erfolgte durch den in Luckenwalde ansässigen Solarzellenhersteller Nanosolar sowie den Solarkraftwerke-Hersteller Beck Energy AG aus Kollitzheim (Bayern). Kriterien für die Standorte waren insbesondere die derzeitige Flächennutzung, die Flächenbeschaffenheit, Landschafts- und Naturschutzbelange, Eigentumsverhältnisse sowie die Kriterien des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die Vergütungsfähigkeit der Fläche.

Als Ergebnis der Untersuchung stellte sich die Fläche im Bereich der Rieselfelder als am besten geeignete Fläche heraus. Neben dem für das Erneuerbare-Energien-Gesetz wichtigen Kriterium der Vornutzung (Konversionsflächen und Acker) war auch die recht homogene Eigentümerstruktur und die Mitwirkungsbereitschaft des wichtigsten Eigentümers (NUWAB) mitentscheidend.

Ein im Lauf des Verfahrens mit den Betroffenen einvernehmlich zu lösender Nutzungskonflikt besteht in der jetzigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche.

Im wesentlichen ist eine Festsetzung von Versorgungsfläche der Zweckbestimmung Solarkraftwerk vorgesehen. Durch eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird aber auch eine Nachnutzung als landwirtschaftliche Fläche – nach Aufgabe der Nutzung durch das Solarkraftwerk – ermöglicht.

Vorgesehen ist neben dem Erhalt des vorhandenen Klärwerks auch die Sicherung der östlich an das Klärwerk anschließenden Erweiterungsfläche. Die im Rahmen des Baus des Klärwerks angelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen erhalten bleiben, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für den Bau des Solarkraftwerkes werden festgesetzt. Die vorhandene Gasregelstation (Flurstück 210/1) wird durch eine entsprechende Festsetzung gesichert. Die Wegeflurstück 142 soll für die öffentliche Nutzung erhalten bleiben.

Die Kosten für das Planverfahren werden im Rahmen eines Planungsvertrages durch den Vorhabenträger übernommen. Der Rückbau der Anlage nach Einstellung des Betriebes wird bürgschaftlich gesichert. Einnahmen für die Stadt Luckenwalde sind in Form von Gewerbesteuern sowie als Pachteinnahmen für die städtischen Flächen zu erwarten.

Anlagen:

Übersicht Geltungsbereich